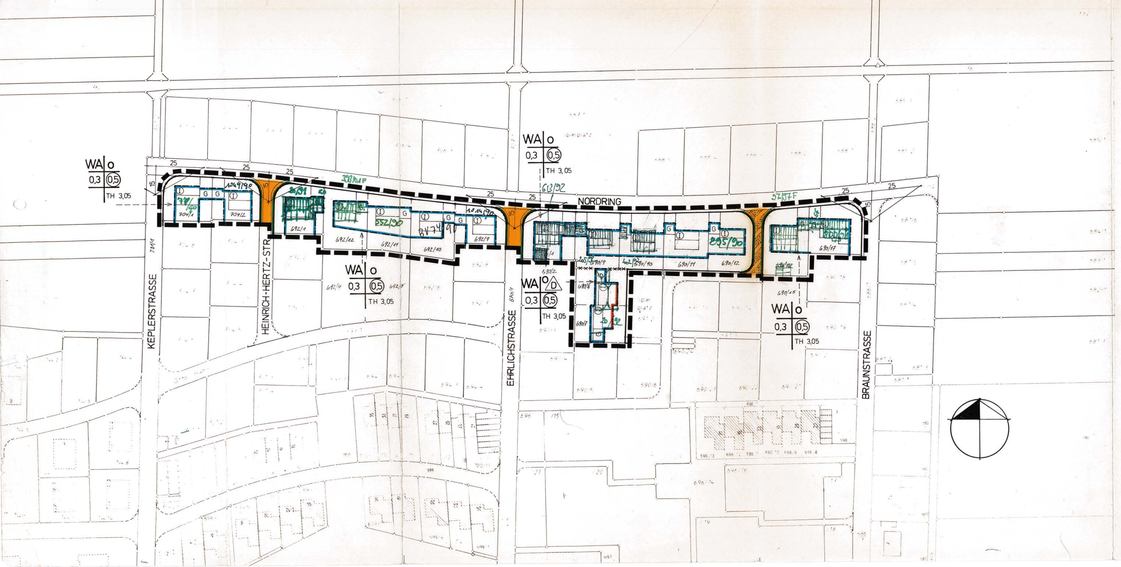

ZEICHENERKLÄRUNG

A Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
- WA — allgemeines Wohngebiet
- 0,3 — Grundflächenzahl
- 0,5 — Geschoßflächenzahl
- (I) — Zahl der Vollgeschosse
- o — offene Bauweise
- D — nur Doppelhäuser zulässig
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn/Gehweg) öffentlich
- verkehrsberuhigte Zone öffentlich
- Sichtdreieck gem. Art. 26 BayStrWG
- G — Garage
- TRH 3,05 — Traufhöhe als Höchstgrenze über Gehweg

B Hinweise

- Grundstücksgrenzen vorhanden
- Gebäude geplant
- 0/100 — Flurnummer
- Art der Nutzung / Bauweise; Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl; Traufhöhe — Füllschema der Nutzungsschablone

TEXTTEIL

A Für den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Nord-III.Abschnitt" wird die Textziffer 8.3 wie folgt geändert:

Wohngebäude sind mit Satteldach, Walmdach oder Krüppelwalmdach zu versehen. Deren Dachneigung darf bei

1 Vollgeschoß (I): 30° - 42°

2 Vollgeschosse (II): 25° - 30°

betragen.

Dachgeschosse, die gem. Art. 2(4) BayBO als Vollgeschosse gelten, sind ausnahmsweise ohne Anrechnung auf die Zahl der Vollgeschosse zulässig.

Bei einhüftigen Dächern darf eine Dachneigung von 48° nicht überschritten werden.

Dachgauben sind auf Gebäuden, die eine Dachneigung von 40° bis max. 42° aufweisen, allgemein zulässig.

B Soweit der Änderungsplan nichts anderes festsetzt, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Nord-III. Abschnitt"

VERFAHRENSVERMERKE

A Die Änderung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 17.JAN 1989 beschlossen.

Der Änderungsbeschluß wurde am 24.FEB.1989 ortsüblich bekannt gemacht.

B Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 5.MAI 1989 wurde mit der Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom 17.JUL.1989 bis 16.AUG. 1989 öffentlich ausgelegt.

Niederwerrn, den 14. Dez. 1989

(Bürgermeister)

C Der Bebauungsplan in der Fassung vom 10.OKT.1989 wurde vom Gemeinderat am 28.NOV 1989 § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Niederwerrn, den 14. Dez. 1989

(Bürgermeister)

D Vermerk des Landratsamtes

Das Landratsamt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften i. S. v. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 30.01.1990
LANDRATSAMT
I.A.
Mäinke , Oberregierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 09.02.1990 durch Veröffentlichung in der Niederwerrner "Rundschau" ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Niederwerrn während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Niederwerrn, 09.02.1990

i. V. Bürgermeister

GEMEINDE NIEDERWERRN

ORTSTEIL NIEDERWERRN

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "NORD-III.ABSCHNITT"

M.: 1:1.000

BEARBEITET DURCH peichl + metz, BERGRHEINFELD
15.12.1988 / 5.5. 1989 / 10.10. 1989

Satzung

der Gemeinde N i e d e r w e r r n , Landkreis Schweinfurt,
Über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Nord-III.Abschnitt"
für den Gemeindeteil Niederwerrn.

Die Gemeinde Niederwerrn erläßt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 10 Baugesetzbuch folgende

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan "Nord-III. Abschnitt" für den Gemeindeteil Niederwerrn.

§ 1

Für die städtebauliche Ordnung in dem Bagebiet "Nord-III. Abschnitt" im Gemeindeteil Niederwerrn ist der am 16.09.1986 als Satzung beschlossene Bebauungsplan, zuletzt geändert durch Satzungsbeschluß vom 28.11.1989 maßgebend.

§ 2

Die Planzeichnung mit Zeichenerklärung und Textteil vom 10.Okt.1989 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft. Der Änderungsplan mit Begründung wird im Rathaus in Niederwerrn während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Hierbei wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Niederwerrn, 28. November 1989
Gemeinde Niederwerrn

Heusinger
1. Bürgermeister